OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602357/6/FP

Datum:
Linz, 3. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F B, geb. X, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 26. Jänner 2018, GZ: VStV/917301671870/2017, wegen zweier Übertretungen des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit im Rubrum genanntem Straferkenntnis bestrafte die belangte Behörde den Bf zweimal nach § 82 Abs 8 KFG und warf ihm zusammengefasst vor, (1) den ausländischen Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nicht bei der Behörde abgeliefert zu haben, obwohl der Bf seinen Hauptwohnsitz im Inland und das Fahrzeug vor mehr als einem Monat ins Inland eingebracht, und weiters (2) das Fahrzeug länger als einen Monat nach Einbringung in das Bundesgebiet verwendet zu haben.

Die belangte Behörde verhängte zwei Geldstrafen iHv 200 Euro und sprach aus, dass der Bf 40 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

Sie begründete im Wesentlichen damit, dass der der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Bf aufgrund seines Arbeitsplatzes in X in Österreich gelegen sei und deshalb ein Hauptwohnsitz in X vorliege.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 15. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er lediglich die Einstellung des Verfahrens beantragte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. Februar 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Verwaltungsgericht forderte den Bf mit Schreiben vom 1. März 2018 zur Verbesserung seiner Beschwerde auf. Dieser fehlte die Begründung.
Mit E-Mail vom 15. März 2018 brachte der Bf vor, er fahre mit seinem ungarischen PKW nur in Ausnahmefällen und ausschließlich zum Arbeitszweck nach Österreich. Sein Lebensmittelpunkt, somit auch sein Hauptwohnsitz, befinde sich in Ungarn, wo er mit seiner Ehefrau und seinen drei Kindern lebe. Der Bf sei bei einer ungarischen Leasingfirma beschäftigt, die den Bf nach X vermittelt habe.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§44 Abs 2 VwGVG).
Überdies kann auch gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden, da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist ungarischer Staatsbürger. [ZMR Auszug]
Er ist über ein ungarisches Leasingunternehmen als Leiharbeitnehmer bei einer Firma in X beschäftigt. [unbestrittenes Vorbringendes Bf]
Der Bf wohnt, wenn er in X ist, in einer Wohngemeinschaft in der X in X. Dort hat er ein Zimmer. [E-Mail der Dienstgeberin des Bf vom 12. Jänner 2018 an das Finanzamt X]

Die Familie des Bf, seine Frau [ZMR] und drei Kinder leben in Ungarn, der Stadt X. Der Bf fährt regelmäßig nach Hause. Zu diesem Zweck kaufte er etwa am 2. Juni 2017, am 29. Juli 2017, am 15. August 2017 und am 25. August 2017 auf sein ungarisches KFZ-Kennzeichen bezogene sogenannte E-Vignetten. [vom Bf vorgelegte Belege]
Er selbst geht davon aus, dass sein Hauptwohnsitz in Ungarn gelegen ist. [Vorbringen]
Seinen Wohnsitz in Österreich hat er als Nebenwohnsitz angemeldet. [ZMR]

Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Bf liegt in Ungarn. [Vorbringen, ZMR, Belege Maut, Angaben Dienstgeberin; E-Mail Finanzpolizei; Ehefrau und Kinder in Ungarn]

Das Finanzamt X schrieb dem Bf keine NoVA und keine KFZ-Steuer vor. Sie geht davon aus, dass der Lebensmittelpunkt des Bf nicht in Österreich liegt. [E-Mail vom 12. Jänner 2018]

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Der festgestellte Sachverhalt liegt von der belangten Behörde im Wesentlichen unwidersprochen vor, lediglich schließt diese im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung aufgrund des Arbeitsplatzes des Bf und der Dauer seines Einsatzes auf einen Hauptwohnsitz in Österreich.
Dass der Bf regelmäßig nach Hause fährt, ergibt sich aus seinem Vorbringen und den Angaben seines Dienstgebers und bei lebensnaher Betrachtung schon daraus, dass er dort seine Frau und seine Kinder hat. Diese Annahme konnte der Bf mit Vorlage von Vignettenbelegen untermauern und hat er nachgewiesen, dass er im Juni, Juli und August 2017 regelmäßig nach Hause zurückkehrte, im Juli und August 2017 in Abständen von etwa 2 Wochen, bzw. sogar weniger. Sogar die Finanzpolizei glaubte dem Bf und leitete keine Verfahren zur Nachforderung der NoVA und der KFZ-Steuer ein.
Es kann angesichts dieser Umstände kein Zweifel daran bestehen, dass es sich beim Bf um einen sogenannten „Wochenpendler“ handelt, der nach Möglichkeit nach Hause fährt, sooft es möglich ist. Dass der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Bf in Ungarn gelegen ist, liegt angesichts der vielfältigen

diesbezüglichen Beweismittel im Akt auf der Hand. So hat der Bf durch die Vorlage der Kaufbelege über die ungarische E-Vignette nicht nur nachgewiesen, dass er regelmäßig in Ungarn ist (nicht nur auf Urlaub), sondern ist aufgrund des im Akt erliegenden ZMR-Auszuges auch erwiesen, dass der Bf in Ungarn verheiratet ist (siehe dazu weiter unten die diesbezügliche Judikatur des VwGH). Die Dienstgeberin des Bf hat seine regelmäßige Heimfahrt darüber hinaus bestätigt und Auskunft über die Wohnsituation des Bf in Österreich gegeben. Der Umstand, dass der Bf nur über ein WG-Zimmer verfügt, spricht ebenso gegen die Annahme eines Mittelpunktes zu Lebensbeziehungen, zumal diese dann zu den WG-Mitbewohnern, nicht aber zur Familie bestehen müssten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen

§ 82 Abs 8 KFG lautet:

(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Wesentliche im vorliegenden Verfahren zu klärende Frage ist, ob der inländische Wohnsitz des Bf Hauptwohnsitzqualität aufweist, weil diese Frage Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Anordnungen in der Bestimmung des § 82 Abs 8 KFG ist.
Nur wenn ein inländischer Hauptwohnsitz begründet wurde, besteht die Verpflichtung, die Kennzeichen und den Zulassungsschein nach Ablauf eines Monats bei der Behörde abzuliefern. Auch eine Verwendung des Fahrzeuges, nachdem ein Monat verstrichen ist, ist nur dann nicht mehr zulässig.

Die belangte Behörde bejahte die Hauptwohnsitzeigenschaft der Unterkunft des Bf in X und stützte diese Rechtsansicht unter Bezugnahme auf § 1 Abs 8 Meldegesetz im Wesentlichen auf die Kriterien „Aufenthaltsdauer“ und jene in Bezug auf den

Arbeitsplatz. Sie begründete, dass sich der Bf seit August 2016 den Großteil des Jahres in Österreich aufhalte um bei einem Unternehmen in X zu arbeiten.

Es darf in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen werden:

„Nach § 82 Abs. 8 erster Satz KFG 1967 ist gegen die darin vorgesehene Vermutung, ein Kraftfahrzeug, das von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet wird, habe seinen dauernden Standort im Inland, ausdrücklich der Gegenbeweis zulässig ("bis zum Gegenbeweis"). Damit handelt es sich um eine widerlegliche Rechtsvermutung, die der Person, die das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht hat, die Möglichkeit einräumt, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat.[...]“. (VwGH 3. Oktober 2016; Ra 2016/02/0151)

Die Vermutung des Gesetzes bezieht sich insofern auf den Fahrzeugstandort, nicht auf den Wohnsitz. Die für die Frage des Vorliegens eines Hauptwohnsitzes erforderlichen Feststellungen, sind daher nach allgemeinen Regeln von der Behörde zu ermitteln und zu beweisen.

III.2.2. Nach § 1 Abs 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind nach § 1 Abs 8 leg. cit. insbesondere die Kriterien Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften maßgeblich.

Der Hauptwohnsitzbegriff des Meldegesetzes deckt sich fast wortwörtlich mit jenem des Art 6 Abs 3 B-VG.

Der Hauptwohnsitzbegriff dient einem einheitlichen örtlichen Anknüpfungspunkt für andere Rechtsmaterien, also auch dem KFG (vgl. Gartner/Keplinger, Melde-gesetz 1991[5], § 1 Abs 7, K 20.). „Der Hauptwohnsitz bemisst sich nach einer Kombination von objektiven und subjektiven Kriterien. Wenn – ausnahmsweise –diese Kriterien gleichermaßen auf mehrere Orte zutreffen, überlässt es das Gesetz dem Betroffenen, jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das „überwiegende Naheverhältnis hat. Das subjektive Kriterium „überwiegendes Naheverhältnis“, das nur in

der persönlichen Einstellung des Betroffenen zu Ausdruck kommt, gibt in diesen Fällen letztlich den Ausschlag. Damit ist dem Betroffenen im Ergebnis freie Wahl eingeräumt, die sich allerdings nur auf jene Wohnsitze bezieht, die gleichermaßen die Sachlichen Kriterien eines Hauptwohnsitzes erfüllen. Die Behörden haben damit keine Ingerenz auf den in freier Wahl bezeichneten Hauptwohnsitz [...]. (aaO, K21; VwGH 21. Mai 1996, 95/11/0256, seit dem St. RSp.) [Hervorhebungen nicht im Original]

Bei der Beurteilung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen kommt es auf eine Gesamtschau an. (VwGH 13. November 2001, 2001/05/0930)

Die Aufzählung des § 1 Abs 8 MeldeG ist demonstrativ.

Es ist also zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde nicht nur jene ihrer Auslegung dienlichen Kriterien berücksichtigen durfte, sondern, wie dargestellt, iS einer Gesamtschau, alle Kriterien, und gegebenenfalls andere, zu berücksichtigen gehabt hätte.

III.2.3. Zur Anwendung und Gewichtung der Kriterien existiert reiche Judikatur des VwGH:

Der Verwaltungsgerichtshof führt etwa in einer seiner Leitentscheidungen (VwGH 21. Mai 1996, 95/11/0256) wie folgt aus: „Als ordentlicher Wohnsitz ist jener Ort anzusehen, an dem sich die betreffende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen (siehe das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 1996, Zl. 95/11/0271, mwN). In gleichem Sinne definiert § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes den Hauptwohnsitz. Nach dieser Bestimmung ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Hauptwohnsitzgesetzes (1334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR. XVIII. GP, S. 12) bedarf es für die Annahme eines Hauptwohnsitzes einer solchen Verdichtung der Lebensbeziehungen, daß bei Einbeziehung sämtlicher (also der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und beruflichen) Lebensumstände des Betroffenen in die Betrachtung von einem "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen" gesprochen werden kann. Hat jemand, der über mehrere Wohnsitze verfügt, nur einen Wohnsitz, der diesen Mittelpunkt bildet, so ist dies sein Hauptwohnsitz. Bloß in jenen - seltenen - Fällen, in denen der Mensch sowohl über mehrere Wohnsitze als auch an mehreren dieser Wohnsitze über "Mittelpunkte der Lebensbeziehungen" verfügt, hat er jenen "Mittelpunkt" zu bezeichnen, der sein Hauptwohnsitz sein soll. Das subjektive Kriterium "überwiegendes Naheverhältnis", das nur in der persönlichen Einstellung des Betroffenen zum Ausdruck kommt, gibt in diesen Fällen letztlich den Ausschlag. Bei

Vorliegen mehrerer Wohnsitze werden für den "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen" vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich sein:
Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Es kommt somit auf eine Gesamtschau an: Am Wohnsitz muß nicht der Schwerpunkt der beruflichen, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen bestehen, sondern es muß sich bei Betrachtung des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen ergeben, daß er dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Hiebei ist es etwa durchaus möglich, daß am Hauptwohnsitz wenige oder gar keine beruflichen Lebensbeziehungen bestehen.“
[Hervorhebungen nicht im Original]

Es ergibt sich aus dieser Judikatur, dass es nicht primär auf das Kriterium der beruflichen Beziehungen ankommt, sondern primär auf ein überwiegendes Naheverhältnis zum jeweiligen Ort. Dies als bei Begründung eines Wohnsitzes allein zu beruflichen Zwecken, wenn die übrigen Anknüpfungspunkte (Familie, gesellschaftliche Bindungen usw.) andernorts liegen, kaum von der erforderlichen Verdichtung der Lebensbeziehungen ausgegangen werden kann.

Nun zeigt sich, dass der Bf zwar schon länger in Österreich arbeitet und sich auch eine Unterkunft gesucht hat, jedoch regelmäßig nach Ungarn fährt, um zu seiner Kernfamilie, seiner Frau und seinen Kindern zu gelangen. Der Bf ist Ungar. Schon dieser Umstand und sein regelmäßiges Nachhause fahren macht deutlich, dass er ein bedeutendes Naheverhältnis zu seinem Heimatland haben muss. Die Heimatstadt des Bf X liegt im Übrigen rund 600 km von X entfernt. Es verwundert insofern nicht, dass der Bf nur zirka 2-wöchentlich nach Hause fahren kann.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in Bezug auf sogenannte Wochenpendler in ständiger Judikatur:
„Sogenannte ‚Wochenpendler‘, die eine Unterkunft (Wohnung) am Ort oder in der näheren Umgebung des Arbeitsplatzes als weiteren Wohnsitz nur aus beruflichen Gründen nehmen und im Falle eines Berufs- bzw. Arbeitgeberwechsels auch einen Wechsel des weiteren Wohnsitzes in Kauf nehmen würden, haben damit keinen Hauptwohnsitz begründet, weil sie ihre wesentlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen an dem Wohnsitz haben, zu dem sie sich grundsätzlich nach einer Arbeitswoche begeben, um dort mit ihren Familienmitgliedern an der bestehenden Wohnungs- und Wirtschafts-gemeinschaft wieder teilzunehmen und allenfalls die übernommenen Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften auszuüben. Dies gilt auch für ledige, alleinstehende Betroffene, wenn sie ausschließlich ihre beruflichen Lebensbeziehungen am Ort oder in der Nähe der Arbeitsstätte konzentriert haben, aber gesellschaftliche, insbesondere familiäre Beziehungen am Heimatwohnsitz bestehen. Sofern nicht weitere besondere gesellschaftliche und/oder wirtschaftliche Lebensbeziehungen (etwa die Anschaffung einer Eigentumswohnung, Hinweis E 13.11.2001, 2001/05/0930) am Ort oder in der Nähe des Arbeitsplatzes hinzukommen, treten in diesem Fall die Kriterien der

Aufenthaltsdauer, die Lage des Arbeitsplatzes und der Weg von der notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes des Arbeitsplatzes gewählten Wohnung dorthin in den Hintergrund." (VwGH 13. November 2001; 2001/05/0945 uva.) [Hervorhebungen nicht im Original]

Es kommt insofern auch nicht darauf an, ob der Bf tatsächlich wöchentlich nach Ungarn fährt, oder ggf. auch seltener, weil letztlich relevant ist, welche Bedeutung der jeweilige Ort in Bezug auf die Pflege der Lebensbeziehungen hat. Es ist dies also eher eine qualitative, als quantitative Frage.

Demnach hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2001, 2001/05/0969, auch klargestellt, dass die ausschließlich berufliche Lebensbeziehung nicht einmal die Annahme eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen nach § 1 Abs 2 MeldeG rechtfertige.

In seiner Entscheidung vom 13. November 2001, 2001/05/0932, stellte der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf das Bestehen einer Lebensgemeinschaft und das Vorhandensein von Kindern dar, dass eine derartige familiäre und wirtschaftliche Beziehung als so intensiv angesehen werden müsse, dass ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen an einem anderen Ort auszuschließen sei.

III.2.4. Nichts anderes kann vorliegend angenommen werden. Der Bf ist bei einem ungarischen Arbeitskräfteüberlasser beschäftigt, der ihn, wenn auch bereits länger, an ein Unternehmen in X verleiht. Dort bewohnt er ein Zimmer. Unabhängig davon, wie oft es der Bf nach Hause „schafft", kann kein Zweifel daran bestehen, dass er ausschließlich aus beruflichen Gründen nach Österreich kommt. Seine Kernfamilie wohnt in Ungarn. Dorthin hat er zweifellos eine enge familiäre Bindung. Wie oben dargestellt, treten die Kriterien der Aufenthaltsdauer, die Lage des Arbeitsplatzes und der Weg von der notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes des Arbeitsplatzes gewählten Wohnung dorthin, in einem solchen Fall in den Hintergrund.
Mit der Judikatur des VwGH kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf in Österreich einen Hauptwohnsitz begründet hat.

Selbst wenn man davon ausgehen will, dass beim Bf mehrere „Mittelpunkte der Lebensbeziehungen" bestünden, käme es für die Qualifizierung als Hauptwohnsitz auf die Entscheidung des Bf selbst an. Diese hat er mit seiner Nebenwohnsitzmeldung und seinem Vorbringen eindeutig getroffen.

III.2.5. Vor diesem Hintergrund kann der Ansicht der belangten Behörde, der Bf habe seinen Hauptwohnsitz in X begründet nicht gefolgt werden.
Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes ist Voraussetzung für die Pflichten nach § 82 Abs 8 KFG. Dies bestand damit nicht.

Der Bf hat insofern schon den objektiven Tatbestand des § 82 Abs 8 KFG iVm § 134 KFG nicht erfüllt.
Da der Bf kein Verhalten gesetzt hat, das dem § 82 Abs 8 KFG widersprochen hat, war der bekämpfte Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 2 Z 1 2. Fall VStG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl